

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 465 b „Gewerbegebiet Süd III (ehem. Johnson- Kaserne)“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BauGB

R73	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V Kreisgruppe Fürth-Stadt Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Fürth (ABSP) ist im Bebauungsplanbereich das Vorkommen von Fledermäusen verzeichnet. Diese fallen unter den Schutz durch Anhang IV der FFH-Richtlinie. Diese wäre auch bei der Entscheidung über eine Abbruchgenehmigung zu beachten. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98103) zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den Vorgaben der FFH- Richtlinie ist das Artenschutzrecht unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Demnach ist für die Populationen der betroffenen Arten ein günstiger Erhaltungszustand zu gewährleisten. Dies ist durch ein Fachgutachten nachzuweisen.	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan 465b - Gewerbegebiet Süd III – wurde das SpA vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Fürth darauf hingewiesen, dass sich in dem abzureißenden Gebäude Benno-Strauß-Straße 55 möglicherweise Fledermäuse befinden könnten. Aufgrund dieses Einwandes fand am 06.03.2007 eine gemeinsame Ortseinsicht mit dem SpA, Herrn Meyer, einem Vertreter des Sicherheitsdienstes der Fa. Betz und Herrn Sikorski vom OA statt. Dabei wurden die einzelnen Räume des Gebäudes auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Es wurde jedoch in keinem der Räume, inklusive dem Keller und dem Dachboden, Anzeichen für ein Fledermausvorkommen gefunden. Auf dem Dachboden wurde eine größere Anzahl von Tauben vorgefunden. Der Fußboden war massiv mit Taubenkot verdreckt. Aufgrund des großen Taubenvorkommens ist es darüber hinaus daher eher unwahrscheinlich, dass sich dort auch Fledermäuse aufhalten. Eine Anfrage bei der Koordinierungsstelle für Fledermausschutz in Erlangen ergab, dass in der dort vorliegenden aktuellen Fledermausdatenbank für Nordbayern der Bereich der ehemaligen Johnson Kaserne nicht als potentieller Fledermausstandort aufgeführt ist. Nachdem es nicht gänzlich auszuschließen ist, dass wie in allen lehrstehenden Gebäuden, vereinzelt Fledermäuse dennoch in dem Gebäude ab etwa Mitte Mai ihr Sommerquartier beziehen könnten, wird empfohlen, das Gebäude vor diesem Termin abreißen zu lassen. Somit wurde dem Einwand nachgegangen, eine weitergehende Untersuchung

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 465 b

„Gewerbegebiet Süd III (ehem. Johnson- Kaserne)“

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BauGB

	Entlang des Randes der Baufläche ist zum RMD-Kanal hin eine wirksame Eingrünung verbindlich festzusetzen. Danaben ist ein Mindestmaß an Durchgrünung der Baufläche zu gewährleisten.	ist nicht erforderlich. Da der Bebauungsplan auch die Bedürfnisse eines potentiellen Investors und dessen benötigte Ausdehnung berücksichtigt kann im direkten Bereich zum Main-Donau Kanal keine Eingrünung festgesetzt werden. Durch die sonstigen Festsetzung zur Begrünung wird jedoch nicht nur ein Mindestmaß sonder eine angemessen Begrünung gewährleistet. Somit ist der Einwand überwiegend berücksichtigt.
--	---	--